

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 22/06/2015 Überarbeitungsdatum: : Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Nespresso Descaling Agent

Produktcode : NES00001
Produkttyp : Reinigungsmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Für die Allgemeinheit bestimmt, Gewerblich

Spezifikation für den : Entkalker

industriellen/professionellen Gebrauch

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Reiniger

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Händle

Nespresso France

Boulevard Pasteur Paris - France

T +33 0800 55 52 53

Nespresso Deutschland GmbH

40221 Düsseldorf T 0800 - 18 18 444

Nespresso Österreich GmbH & Co OHG

1130 Wien

T 0800 - 21 62 51

Hersteller

Nestlé Nespresso S.A. Avenue de Rhodanie 40 1007 Lausanne - Switzerland T (+41) 21 620 50 71 - F +41 24 796 00 00 qualitynespresso@nespresso.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift Notrufnummer		
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Adenauerallee 119 53113 Bonn	+49 228 19 240	
Österreich Vergiftungsinformationszentrale		Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	
Suisse	Centre Suisse d'Information Toxicologique Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Centro Svizzero d'Informazione Tossicologica	Freiestrasse 16 8032 Zürich	+41 44 251 51 51 (de l'étranger) 145	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kinder

herheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen

25/06/2015 DE (Deutsch) 1/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

P280 - Augenschutz tragen

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

Zusätzliche Sätze Detergenzienverordnung: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe,5-15%,Phosphonate,Zitronensäure-

Monohydrat

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

: Unter normalen Umständen kein(e).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Nicht anwendbar

3.2. **Gemisch**

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zitronensäure-Monohydrat	(CAS-Nr) 5949-29-1 (EG-Nr.) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42	15-30	Eye Irrit. 2, H319
2-Phosphonobutan-1,2,4-tricarbonsäure	(CAS-Nr) 37971-36-1 (EG-Nr.) 253-733-5	1-5	Met. Corr. 1, H290 Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen

(wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife

und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen.

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Keine - bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Schwache Reizwirkung nach längerer Einwirkzeit.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

: Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand. Geeignete Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

: Nicht brennbar. Brandgefahr

: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Explosionsgefahr Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch,

Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen.

: Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen Löschanweisungen

von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt

vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

25/06/2015 DE (Deutsch) 2/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur

aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und

andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und

andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Laugen.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unverträgliche Produkte : Starke Basen.
Unverträgliche Materialien : Laugen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung : Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz : Schutzhandschuhe tragen

Augenschutz : Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

Atemschutz : Bei normalen Verwendungsbedingungen und ausreichender Entlüftung ist keine spezielle Atemschutzausrüstung erforderlich





Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Farbe : blau.
Geruch : geruchlos.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 2,01 - 2,5

25/06/2015 DE (Deutsch) 3/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Verdunstungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : $> 110 \, ^{\circ}\text{C}$

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 1,05 - 1,17 Löslichkeit : wasserlöslich.

Log Pow : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

pH-Wert: 2,01 - 2,5

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

pH-Wert: 2,01 - 2,5 : Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

. Exposition : Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft
Mögliche schädliche Wirkungen auf den
Menschen und mögliche Symptome : Nicht eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

25/06/2015 DE (Deutsch) 4/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Zitronensäure-Monohydrat (5949-29-1)			
EC50 andere Wasserorganismen 1	85 mg/l		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nespresso Descaling Agent	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3 Rioakkumulationsnotenzial

2.3. Bloakkumulationspotenziai				
Nespresso Descaling Agent				
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.			
Zitronensäure-Monohydrat (5949-29-1)				
Log Pow	-1,64			

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

EAK-Code : 02 01 01 - Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID				
14.1. UN-Nummer								
Kein Gefahrgut im Sinne der	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften							
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung							
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar				
14.3. Transportgefahrer	nklassen							
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar				
14.4. Verpackungsgrup	pe							
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar				
14.5. Umweltgefahren								
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein				
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar								

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Zulassungsfrei

- Seeschiffstransport

Transportvorschriften (IMDG) : Zulassungsfrei

- Lufttransport

Transportvorschriften (IATA) : Not subject

- Binnenschiffstransport

Transportvorschriften (ADN) : Zulassungsfrei

Beförderung verboten (ADN) : Nein Nicht zu ADR unterzogen : Nein

- Bahntransport

Transportvorschriften (RID) : Zulassungsfrei

25/06/2015 DE (Deutsch) 5/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Beförderung verboten (RID) : Nein

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

3 3 3 - (,
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	Nespresso Descaling Agent
3.b. Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Nespresso Descaling Agent - Zitronensäure- Monohydrat - 2-Phosphonobutan-1,2,4- tricarbonsäure

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

CESIO Empfehlungen

: Das (die) in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt (erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Detergenzienverordnung: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Komponente	%	
Phosphonate	5-15%	
Zitronensäure-Monohydrat		

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS,

Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EG) Nr.

648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom über Detergenzien.

Keine

Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Transaction I and Earl Galler		
Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2		
Met. Corr. 1 Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1		
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein		
H319 Verursacht schwere Augenreizung		

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

<u> </u>		<u> </u>	 5 \	•
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden		

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

25/06/2015 DE (Deutsch) 6/6